

# Information zum Handwerkskammerbeitrag für Existenzgründer

(bitte beachten: nur für Alleininhaber und Einzelfirmen)

## Beitragssonderregelung Existenzgründer

Nach § 113 Abs. 2 Satz 5 HWO sind **natürliche Personen**, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr, in dem die Anmeldung beim Gewerbeamt vorgenommen wurde, von der Entrichtung des Grundbeitrages und für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages befreit. Für die ersten vier Jahre entfällt die Entrichtung des Zusatzbeitrages.\*

### Beispiel:

- Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde (Gewerbeamt) zum 15.01.2025 (**maßgebendes** Datum)
- Eintragung in die Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Gewerbebetriebe am 25.01.2025

Beitragsjahr	Beitrag	Anmerkung
Beitrag 2025	0,00 €	(keine Beitragserhebung im Gründungsjahr)
Beitrag 2026	57,50 €	(1/2 Mindestgrundbeitrag, kein Zusatzbeitrag)
Beitrag 2027	57,50 €	(1/2 Mindestgrundbeitrag, kein Zusatzbeitrag)
Beitrag 2028	115,00 €	(Mindestgrundbeitrag, kein Zusatzbeitrag)

### \*Hinweis: Nachträgliche Anpassung der Beiträge

Die Befreiung vom Grundbeitrag bzw. Zusatzbeitrag gilt nur, soweit die jeweiligen Bemessungsgrundlagen, also der Gewerbeertrag oder hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, **25.000 € nicht übersteigt**.

D.h., sollten der Handwerkskammer in späteren Jahren Bemessungsgrundlagen von über 25.000 € für die ersten vier Kalenderjahre mitgeteilt werden, erfolgt rückwirkend eine Anpassung der jeweiligen Jahre auf die vollen Mindestgrundbeiträge.

Für weitere Fragen zum Beitrag stehen Ihnen

Frau Reuter unter Telefon 0441-232 203 oder E-Mail [reuter@hwk-oldenburg.de](mailto:reuter@hwk-oldenburg.de) und

Frau Gäbelein-König unter Telefon 0441-232 206 oder E-Mail [gaebelein-koenig@hwk-oldenburg.de](mailto:gaebelein-koenig@hwk-oldenburg.de) zur Verfügung.

Alles Gute für Sie und viel Erfolg!  
Ihre Handwerkskammer Oldenburg